

# Unser Steuertipp für Sie



## Unser Steuertipp für Sie

Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

## Auswärts Tätige – Der Bundesfinanzhof ist auf ihrer Seite!

04/2012

Rechtsstand: 04-2012

### Auch für die Fahrten zum Betrieb können Reisekostengrundsätze gelten!

Es ist zu unterscheiden, ob Fahrten zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“ oder zu einer anderen Arbeitsstätte durchgeführt werden:

1. Kosten, die für die Fahrt zur „**regelmäßigen Arbeitsstätte**“ entstanden sind,  
→ können grundsätzlich nur mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale (**0,30 € je Entfernungskilometer**) angesetzt werden, also nur die einfache Fahrt.
2. Kosten für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten  
→ werden mit den tatsächlichen Kosten angesetzt. Bei der Benutzung eines privaten PKW werden stattdessen **0,30 € je gefahrenen Kilometer** berücksichtigt, d. h. es kann die Hin- und Rückfahrt abgesetzt werden.

Der BFH hat am 09.06.2011 in drei Urteilen seine Definition des Begriffes der „**regelmäßigen Arbeitsstätte**“ geändert. Eine der Kernaussagen der Richter lautet:

- Eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ kann nur an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers sein, wenn sich dort der **qualitative Schwerpunkt** der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befindet.

Viele Berufsgruppen, z. B. Kraftfahrer, Busfahrer, Bauarbeiter, Dachdecker, Außendienstmitarbeiter, Kundendienstmonteure, Piloten, Flugbegleiter, Zugbegleiter ... haben daher am Betriebsort des Arbeitgebers **keine regelmäßige Arbeitsstätte** und können **höhere Fahrtkosten** geltend machen, wenn der Arbeitnehmer sein Fahrzeug benutzt!



**Übrigens:** Zusätzlich zu den Fahrtkosten können Verpflegungspauschalen bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung geltend gemacht werden.

### Beispiel:

Maurer Hans fährt 220 x im Jahr mit dem eigenen PKW zu seinem Arbeitgeber (30 km Einfachentfernung).

Von da fährt er mit dem Firmenbus täglich zu den wechselnden Baustellen.

Bisher	Neu
220 x 30 km x 0,30 € = 1.980 €	<b>220 x 60 km x 0,30 € = 3.960 €</b>
Verpflegungspauschalen ab Verlassen des Betriebes	<b>Verpflegungspauschalen ab Verlassen der Wohnung</b>

Die Finanzverwaltung wendet diese Urteile grundsätzlich an. Hierzu muss aber ein Antrag gestellt werden, da lt. BMF-Schreiben vom 15.12.2011 sonst eine regelmäßige Arbeitsstätte unterstellt und die ungünstigere Entfernungspauschale angesetzt wird.

Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10  
Fax: 030 - 30 10 86 12  
E-mail: info@bdl-online.de  
Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.